

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

An die Vorsitzende  
des Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Frau Christine Scheel, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

10178 Berlin, den 13. Juni 2005  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: StRef  
AZ BdB: N.1.3

- **Gesetzentwürfe der Bundesregierung zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen und zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (BT-Drs. 15/5554, 15/5601, 15/5555, 15/5603)**
- **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (BT-Drs. 15/5448)**
- **Gesetzentwurf des Bundesrates zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (BT-Drs. 15/5604)**

Sehr geehrte Frau Scheel,

wir danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den oben bezeichneten Gesetzentwürfen, zu denen wir gerne vorbereitend schriftlich Stellung nehmen.

## **I. Allgemeine Anmerkungen**

Deutschland hat in Europa und weltweit nicht nur mit die höchsten nominalen Unternehmenssteuersätze, sondern weist – wie erst vor einiger Zeit das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung bei Kapitalgesellschaften erneut belegt hat – auch mit die höchste durchschnittliche effektive Unternehmenssteuerbelastung auf. Von den Mängeln der derzeitigen Unternehmensbesteuerung sind Kreditinstitute in zweifacher Hinsicht betroffen. Zum einen unmittelbar als steuerpflichtige Unternehmen, zum anderen mittelbar über die negativen Auswirkungen des

Steuerrechts auf ihre gewerblichen Kunden. Die im Zentralen Kreditausschuss vertretenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft fordern daher bereits seit längerem noch in dieser Legislaturperiode eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung. Falls sich dies nicht in einem Schritt verwirklichen lässt, müssen aus Sicht der Kreditwirtschaft zumindest im Interesse von Wachstum und Beschäftigung umgehend geeignete Zwischenschritte mit Signalcharakter für in- und ausländische Investoren und Anleger angegangen werden.

Die nunmehr zur Umsetzung der Ergebnisse des „Job-Gipfels“ von der Bundesregierung vorgelegten konkreten Vorschläge zur Verbesserung der Unternehmensbesteuerung stellen – vorbehaltlich notwendiger Detailkorrekturen bei der Gegenfinanzierung, auf die wir noch im Einzelnen eingehen werden – geeignete kurzfristig umsetzbare Maßnahmen dar, ohne dass sie dem längerfristigen Ziel einer umfassenden Unternehmenssteuerreform vorgreifen.

Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs in diesem Bereich dürfen diese Maßnahmen nicht weiter blockiert werden, sondern müssen unverzüglich noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden.

## **II. Zu den Gesetzentwürfen im Einzelnen**

Im Hinblick auf die kurze Frist zur Stellungnahme erlauben wir uns eine Beschränkung auf einzelne Anmerkungen. Dabei werden wir uns vorrangig zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung äußern und – soweit erforderlich – ergänzend auf die weiteren Gesetzesvorschläge eingehen.

### **1. Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen**

#### **1.1 Entlastungsmaßnahmen**

Wir begrüßen die vorgeschlagene Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 19 % für Kapitalgesellschaften. Sie hat eine positive Signalwirkung für in- und ausländische Investoren und Anleger und bedeutet eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland für Unternehmen. Ungeachtet dessen liegt die Unternehmenssteuerbelastung von Kapitalgesellschaften auch bei einem Körperschaftsteuersatz von 19 % unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer immer noch bei durchschnittlich rund 34 %.

Ebenso positiv bewerten wir die erweiterte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bei Personenunternehmen. Sie führt in vielen Fällen zu einer vollständigen Entlastung

von der Gewerbesteuer und trägt zu einer weiteren Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Personenunternehmen bei.

## 1.2. Gegenfinanzierung

- **Selbstfinanzierungseffekt durch „zusätzliches Mehraufkommen durch Sicherung des nationalen Steuersubstrats“**

Der Gesetzentwurf bezieht einen Finanzierungseffekt in Höhe von 2,2 Mrd. Euro im Zusammenhang mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 19 % aus der Repatriierung deutschen Gewinnsubstrats ein. Dieser basiert auf der Annahme, dass international tätige Kapitalgesellschaften auf Grund des abgesenkten Körperschaftsteuersatzes wegen des geringeren Anreizes zu Gewinnverlagerungen ins Ausland mehr Gewinne in Deutschland versteuern werden.

Wir halten diese Maßnahme für sachgerecht, da hier nicht einseitig Entlastungen im Unternehmensbereich mit Belastungen an anderer Stelle kompensiert werden, sondern folgerichtig auf positive Wachstumseffekte auf Grund von Steuerentlastungen gesetzt wird.

Eine Steuersatzsenkung mit Signalwirkung bietet die Chance für eine Stärkung von Investitionen im Inland mit der Folge positiver Auswirkungen auf das Steueraufkommen. Die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs einer solchen Finanzierungsmaßnahme wird umso höher sein, wenn sie im Rahmen eines ebenso mutigen wie konsequenten Gesamtpakets und mit der Perspektive auf eine grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung umgesetzt wird.

- **Verschärfung der Mindestbesteuerung**

Nach der derzeit geltenden Regelung der Mindestbesteuerung darf ein vorgetragener Verlust nach Berücksichtigung eines Sockelbetrags in Höhe von 1 Mio. Euro höchstens mit 60 % der positiven Einkünfte eines nachfolgenden Besteuerungsabschnittes verrechnet werden. Bereits die geltende Regelung verstößt in massiver Weise gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Der Fiskus beteiligt sich im Ergebnis an wirtschaftlichen Erfolgen, ohne Verluste als Kehrseite der wirtschaftlichen Tätigkeit gleichermaßen zu berücksichtigen. Eine solche im internationalen Vergleich unübliche Regelung führt zu einer Besteuerung von Scheingewinnen und zu einem steuerbedingten Liquiditätsentzug.

Durch die vorgeschlagene Ausweitung der Mindestbesteuerung würde die Abzugsfähigkeit innerhalb eines Besteuerungsabschnittes erwirtschafteter und nicht ausgeglichener Verluste

noch weiter eingeschränkt. Ein umfassender Verlustabzug ist jedoch notwendiges Korrektiv, um Härten der gesetzlich vorgesehenen Abschnittsbesteuerung zu vermeiden. Dies gilt vor allem für Unternehmen mit zyklisch schwankenden Geschäftsergebnissen und für Unternehmen in der Gründungsphase, die häufig Anfangsverluste hinnehmen müssen. Besonders bei solchen Steuerpflichtigen kann es zu existenzgefährdenden Übermaß- und Substanzbesteuerungen kommen.

Die systemwidrige Ungleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten durch die Vorschriften über die Mindestbesteuerung sollte gänzlich aufgehoben werden. Erst recht sollte daher von einer weiteren Verschärfung dieser Vorschriften Abstand genommen werden.

- **Hälftige Steuerpflicht bei Aufdeckung stiller Reserven durch Immobilienveräußerungen**

Die Halbierung des Steuersatzes bei der Besteuerung von stillen Reserven aus der Veräußerung betrieblichen Immobilienbesitzes würde eine Mobilisierung von Liquidität aus diesen Vermögenswerten ermöglichen, die zielgerichtet für Investitionen zum Ausbau der Kernaktivitäten der Unternehmen genutzt werden kann. Wir begrüßen den Vorschlag ausdrücklich. Eine solche Maßnahme ist unter anderem auch als Ergänzung im Zusammenhang mit der Einführung von Real Estate Investment Trusts (REITs) vorgeschlagen worden. Unter Berücksichtigung dessen wäre es sinnvoll, parallel dazu die Einführung von REITs in Deutschland zeitnah voranzutreiben.

- **Einschließung der Verluste bei Steuerstundungsmodellen**

Die Verlustabzugsbeschränkung bei so genannten „Steuerstundungsmodellen“ im Sinne des § 15b EStG-E soll darauf zielen, einen „Anreiz zu mehr Rentabilität“ zu setzen und „die Vergeudung volkswirtschaftlicher Ressourcen zu beenden“. Die Kreditwirtschaft unterstützt nachdrücklich Bemühungen des Gesetzgebers, das Steuerrecht von Anreizen zur Fehlallokation von Kapital frei zu halten. Es ist jedoch zweifelhaft, ob dieses grundsätzlich berechtigte Ziel durch die vorgeschlagene Ausgestaltung erreicht werden kann. Um zu vermeiden, dass nicht entgegen der Gesetzesbegründung auch auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Betätigungen von der Regelung erfasst werden, ist daher eine Konkretisierung der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe erforderlich. Mit Rücksicht auf den Bestimmtheitsgrundsatz sollte diese Konkretisierung im Gesetz und nicht per Verwaltungserlass erfolgen.

Höchst problematisch ist zudem die Anwendungsregelung, wonach § 15b EStG-E bereits auf Verluste aus „Steuerstundungsmodellen“ anzuwenden sein soll, denen der Steuerpflichtige nach dem 4. Mai 2005 beigetreten ist oder für die nach dem 17. März 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde.

Zum einen ist – wie auch vom Bundesrat in seiner Stellungnahme ausgeführt – die Anknüpfung an den Tag der Verkündung der „Job-Gipfel“-Beschlüsse insofern bedenklich, als zu diesem Zeitpunkt lediglich eine hinsichtlich der Ausgestaltung wenig konkrete Absichtserklärung zur künftigen Behandlung von Verlustzuweisungsmodellen abgegeben wurde. Dieser Fall ist nicht mit dem eindeutigen Fall der Streichung einer Subvention zu vergleichen, welcher der von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrats enthaltenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 97, 67) zu Grunde lag. Der erste bekannt gewordene Gesetzentwurf der Bundesregierung stammt vom 26. April 2005. Erst ab diesem Zeitpunkt kann eine Einschränkung des Vertrauensschutzes gerechtfertigt sein.

Darüber hinaus ist die Frist für Beitritte zu noch dem Vertrauensschutz unterfallenden „Altfonds“ bis zum 4. Mai 2005 deutlich zu kurz. Insofern greift die zeitliche Anwendungsregelung in bereits getätigte Dispositionen der Zeichner dieser Fonds ein. Daher sollte die Zeichnungsfrist für Altfälle zumindest bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens verlängert werden.

- **Ausweitung des Betriebsausgabenabzugsverbots bei Kapitalgesellschaften von 5 % auf 10 %**

Nach dem Ergänzungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot bei Kapitalgesellschaften ausgeweitet werden. Bei Umsetzung des Vorschlags würden die nach dem geltenden Körperschaftsteuersystem von Kapitalgesellschaften bezogenen und zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung freizustellenden Dividenden einer weiteren Zusatzbelastung unterworfen. Bereits durch das in der Vergangenheit eingeführte (pauschale) Betriebsausgabenabzugsverbot bleiben steuerfrei gestellte Dividenden und Veräußerungsgewinne tatsächlich nur zu 95 % außer Ansatz, und dies unabhängig davon, ob tatsächlich entsprechende Aufwendungen angefallen sind. Nach dem jetzt vorgelegten Vorschlag einer Ausweitung des pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbotes sollen im Ergebnis nur noch 90 % der Dividenden und Veräußerungsgewinne außer Ansatz bleiben. Die wirtschaftliche Doppelbesteuerung würde dadurch weiter verschärft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Freistellung von Dividenden auf

Unternehmensebene unter anderem auch der Verbesserung des Holdingstandortes Deutschland dienen sollte. Eine Einschränkung der Dividendenfreistellung auf Unternehmensebene durch ein pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot steht dazu im Widerspruch.

Zur Begründung des Vorschlags wird behauptet, bei Kapitalgesellschaften gelte eine Ausnahme vom allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Grundsatz, wonach Aufwendungen, die im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, steuerlich nicht abzugsfähig sind. Kritisiert wird, dass dies bei Verlagerungen von Arbeitsplätzen durch inländische Kapitalgesellschaften in ausländische Tochtergesellschaften genutzt würde.

Dazu ist festzuhalten, dass es sich beim Bezug von Dividenden im Inland nicht um steuerfreie Einnahmen handelt, da die ausgeschütteten Gewinne bereits auf der Ebene der ausschüttenden Gesellschaft einer Besteuerung unterworfen werden. Entsprechendes gilt für Gewinne, die von ausländischen Tochtergesellschaften erzielt werden, da diese der Besteuerung im Ausland unterliegen. Sofern diese Tochtergesellschaften Gewinne an deutsche Muttergesellschaften ausschütten, bleiben diese Dividenden daher bei der steuerlichen Einkommensermittlung der Muttergesellschaften im Inland grundsätzlich außer Ansatz. Die Dividenden werden durch inländische Muttergesellschaften in wirtschaftlicher Hinsicht nicht steuerfrei vereinnahmt. Bei der steuerlichen Außerachtlassung der Dividenden im Inland handelt es sich daher nicht um eine „Ausnahme“, sondern um eine steuersystematisch bedingte Regelung zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung. Diese Grundregel des deutschen Körperschaftsteuerrechts gilt für in- und ausländische Beteiligungen gleichermaßen.

Eine Ausweitung des pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbots auf 10 % der maßgeblichen Einnahmen ist daher abzulehnen. Dies gilt umso mehr, als Zweifel bestehen, ob eine solche Ausweitung nicht in Widerspruch zu EU-Recht (Verstoß gegen die so genannte Mutter-Tochter-Richtlinie) steht.

- **Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens und Ausweitung der Aktionärsbesteuerung auf 63 % der Dividende**

Nach dem Ergänzungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollen Dividenden und Veräußerungsgewinne beim Aktionär zu 63 % besteuert werden. Durch die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 Satz 1 EStG würde das gerade erst im Zuge der Körperschaftsteuerreform wirksam gewordene Halbeinkünfteverfahren faktisch wieder

abgeschafft, in dem die gegenwärtig unter das Halbeinkünfteverfahren fallenden Einkünfte in Höhe von 63 % statt bisher 50 % zur Besteuerung herangezogen werden sollen.

Diese aus Sicht des Anlegers steuerverschärfende Abkehr vom Halbeinkünfteverfahren so kurz nach dem Systemwechsel würde aus unserer Sicht ein völlig falsches Signal setzen und einen Rückschlag in den Bemühungen bedeuten, die Attraktivität der Aktie als Anlageinstrument wieder zu erhöhen, nachdem das Vertrauen in diese Anlageform in den vergangenen Jahren teilweise erheblich strapaziert wurde. Wir befürchten daher erhebliche negative Auswirkungen auf den deutschen Finanzmarkt.

Die Aktiendividende stellt gerade in Zeiten historisch niedriger Zinsen für den Privaten eines der wenigen Anlageinstrumente dar, mit der nach Berücksichtigung von Steuern noch eine über dem Inflationsniveau liegende Rendite bei vertretbarem Risiko erwirtschaftet werden kann. Die Verschärfung der Dividendenbesteuerung würde die Bedeutung dieser auch zur Altersversorgung notwendigen Investitionsform empfindlich schmälern.

Zudem ist zu konstatieren, dass Verständlichkeit und Transparenz der Besteuerung von Beteiligungsbesitz bei Heranziehung von 63 % statt der Hälfte der Einkünfte als Bemessungsgrundlage für den privaten Steuerpflichtigen vollends verloren gehen. War schon der Wechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren mit erheblichem Aufwand verbunden, so stellt die Abkehr vom klassischen Halbeinkünfteverfahren zu einem "63 Prozent-Verfahren" wiederum große Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit der Steuergesetze. Dies gilt umso mehr, als die Wahl der 63 % eher fiskalisch motiviert als systematisch begründbar erscheint. Voraussetzung für die Akzeptanz einer Steuernorm ist jedoch nicht zuletzt deren Verständlichkeit und die einfache Berechnungsmöglichkeit der persönlichen Steuerschuld.

Zugleich besteht die Gefahr, dass die von uns ausdrücklich unterstützte Zielsetzung des Gesetzgebers, durch eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 19 % die Eigenfinanzierungskraft deutscher Gesellschaften als Basis für neue arbeitsplatzschaffende Investitionen zu stärken, stark gefährdet wird. Denn durch eine gleichzeitige steuerverschärfende Abkehr vom Halbeinkünfteverfahren würde die Aktie für weite Bevölkerungskreise an Attraktivität verlieren und damit die Eigenfinanzierung von Kapitalgesellschaften über den Aktienmarkt beeinträchtigt.

Wir appellieren daher aus finanz- und kapitalmarktpolitischer Sicht dringend an den Gesetzgeber, auf die vorgeschlagene Abkehr vom Halbeinkünfteverfahren zu verzichten.

## **2. Gesetzentwurf zur Sicherung der Unternehmensnachfolge**

Die Kreditwirtschaft begrüßt ausdrücklich, dass sowohl Bundesregierung, als auch Opposition eine sachgerechte Regelung zur Sicherung der Unternehmensnachfolge für mittelständische Familienunternehmen im Interesse von Wachstum und Beschäftigung anstreben. Den gewählten Ansatz, wonach die Steuer im Fall der Betriebsfortführung durch den Nachfolger zinslos gestundet und innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums „abgeschmolzen“ wird, d.h. unter bestimmten Voraussetzungen vollständig erlischt, halten wir im Grundsatz für geeignet zur Erreichung dieses Ziels.

Allerdings besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf in Bezug auf wesentliche Eckpunkte der nunmehr vorgelegten Gesetzentwürfe. Dies gilt insbesondere für die Begrenzung der Begünstigung betrieblichen Vermögens auf produktiv eingesetztes Vermögen bis zu einem Wert von 100 Mio. Euro. Gerade vor dem Hintergrund der Zielrichtung, Arbeitsplätze zu erhalten, ist eine Entlastung unabhängig von Art und Umfang des übertragenen Unternehmensvermögens geboten. Zudem wäre diese Regelung sowohl für die Unternehmen, als auch für die Finanzbehörden mit großem Aufwand für die Zuordnung der Vermögensteile verbunden. Zu erwartende juristische Auseinandersetzungen über die Zuordnung einzelner Vermögensteile könnten durch Verzicht auf die Differenzierung vermieden werden und so auch ein Beitrag zur Planbarkeit steuerlicher Rechtsfolgen geleistet werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Unternehmen aus einer Vielzahl betriebswirtschaftlicher Gründe zwingend Liquidität vorhalten und etwa in Beteiligungen oder Lizenzen investieren müssen. Die Ausnahme derartiger Vermögensgegenstände von der Begünstigung ist insoweit sachlich nicht gerechtfertigt. Der Raum für missbräuchliche Gestaltungen dürfte bereits durch die zehnjährige Behaltensfrist eingegrenzt sein. Durch einen Verzicht auf die Unterscheidung zwischen „produktivem“ und nicht begünstigtem Vermögen könnte die Regelung nicht zuletzt auch deutlich einfacher und transparenter ausgestaltet werden. Im Übrigen sollte die erbschaftsteuerliche Zuordnung soweit als möglich den ertragsteuerlichen Regelungen angeglichen werden bzw. stärker auf die tatsächlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf gemischt genutztes Grundvermögen, das nach § 12a ErbStG-E abweichend vom Ertragsteuerrecht nach dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ bei einer unter 50 %



liegenden betrieblichen Nutzung vollständig dem nicht begünstigten Grundvermögen zugeordnet würde.

Zudem sollte auf die vorgeschlagene Freigrenze von 100 Mio. Euro verzichtet werden. Die Einhaltung und Überwachung der Freigrenze würde erheblichen Aufwand verursachen und deren Umsetzung zu einem unübersichtlichen Nebeneinander verschiedener, komplizierter Regelungen führen (vgl. insbesondere §§ 13a, 19a, 19b ErbStG-E). Eine Begrenzung der Begünstigung der Höhe nach ist aber auch sachlich und von der Zielsetzung des Gesetzesvorhabens betrachtet nicht sinnvoll, da ein größeres Betriebsvermögen vielmehr den Schluss nahe legt, dass in der Regel besonders viele Arbeitsplätze betroffen sind. Unabhängig davon bestehen Zweifel, ob eine derartige Begrenzung einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält.

Nicht zielführend ist unseres Erachtens auch die Höhe der Mindestbeteiligungsquote von 25 % bei Anteilen an Kapitalgesellschaften. Im betrieblichen Bereich sollte – sofern nicht auf die Unterscheidung zwischen „produktivem“ und nicht begünstigtem Vermögen ohnehin verzichtet wird – aus den vorgenannten Gründen diese Grenze vollständig entfallen. Aber auch im Bereich der im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen wäre eine deutliche Absenkung der Quote sachgerecht. So gilt im Ertragsteuerrecht die Wesentlichkeitsgrenze des § 17 EStG von 1 %. Danach sind die Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen bereits ab dieser Beteiligungsgrenze ertragsteuerlich verstrickt und werden quasi Erlösen aus betrieblich gehaltenen Beteiligungen gleichgestellt. Es ist nicht verständlich und auch entgegen der Gesetzesbegründung nicht unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung zu rechtfertigen, warum der Anteilsinhaber demgegenüber von der regelmäßig günstigeren und auch technisch einfacheren Bewertung nach Steuerbilanzwerten für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer erst ab einer Beteiligung von 25 % profitieren soll. Eine Anlehnung der Mindestbeteiligungsquote an der Wesentlichkeitsgrenze des § 17 EStG wäre vielmehr ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung und Systematisierung des Steuerrechts.

Insgesamt appellieren wir in Bezug auf die Regelungen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge an den Gesetzgeber, diese möglichst einfach und transparent auszugestalten und unter diesem Gesichtspunkt die hier angesprochenen Aspekte nochmals zu überdenken. Dabei sollte nicht aus den Augen verloren werden, dass die auf Betriebsübergänge entfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer zwar für die Betroffenen im Einzelfall erhebliche Folgen haben kann, der Anteil am Steueraufkommen jedoch verhältnismäßig gering ist. Trotz der

angespannten Haushaltslage sind unseres Erachtens daher allgemeine Erleichterungen beim Betriebsübergang darstellbar.

Soweit im Entwurf des Bundesrats als Gegenfinanzierung eine Ausweitung der Dividendenbesteuerung des Aktionärs auf 57 % vorgeschlagen wird, verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Ausführungen zu dem weiter gehenden Vorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen.

### III. Fazit

Zusammenfassend bitten wir nochmals eindringlich, die vorliegenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung unter Berücksichtigung unserer vorstehenden Anmerkungen im Interesse von Wachstum und Beschäftigung noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen. Deutschland kann sich auf dem Gebiet des Unternehmenssteuerrechts kein weiteres Zurückfallen im internationalen Wettbewerb leisten. Ein Scheitern der Maßnahmen wäre ein verhängnisvolles Signal für den Wirtschaftsstandort, aber auch für alle, die im Lande Verantwortung tragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband deutscher Banken

  
Schaap

  
Škorpel